

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 04. Dezember 2024

Nummer 54

## I N H A L T

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### Stadt Bernburg

- Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verf.-Nr. 24 SLK 014  
Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigefügt. **256**
- Überleitungsbestimmungen zum Übergang von Besitz und Eigentum gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz zur Ausführungsanordnung vom 21.11.2024  
Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigefügt. **256**
- Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2023  
Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigefügt. **256**
- Sitzung des Stadtrates am 10.12.2024 **256**

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

#### Abwasserzweckverband „Saalemündung“ **258**

- 135. Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2024

#### Abwasserzweckverband Aken (Elbe) **259**

- 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)  
Die Satzung ist als **Anlage** beigefügt.

### D. Sonstige Mitteilungen

#### Impressum

Herausgeber und Herstellung:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Salzlandkreis  
nach Bedarf  
Salzlandkreis, 06 Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO, Projektmanagementoffice, Erdgeschoss, Zimmer 121,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg

- **Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verf.-Nr. 24 SLK 014**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

- **Überleitungsbestimmungen zum Übergang von Besitz und Eigentum gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz zur Ausführungsanordnung vom 21.11.2024**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

- **Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

Stadt Bernburg

- **Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsdatum: Dienstag, den 10.12.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA

- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 22.10.2024

- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 22.10.2024 gefassten Beschlüsse

- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse

- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)

- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA

2. Beschluss der Geschäftsordnung mit Neufassung der Anlage 2 (Regelung für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates) Beschlussvorlage 0105/24

3. Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage 0083/24

- 3.1. Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) – BEIBLATT Beiblatt 0083/24/1

4. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bernburg (Saale) - (Hebesatzung) Beschlussvorlage 0106/24

5. Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage 0102/24

- 5.1. Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bernburg (Saale) - BEIBLATT Beschlussvorlage 0102/24/1

6. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage 0082/24

7. Grundhafter Ausbau der Friedensallee, Abschnitt D 2 und D 3  
Hier: Technisches Ausbauprogramm  
Beschlussvorlage 0107/24
  8. Information über die Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Planungs- und Umweltausschuss  
Informationsvorlage IV 0036/24
  9. Entsendung von Ersatzmitgliedern in den Aufsichtsrat der BWG, BFG und SWB  
Beschlussvorlage 0108/24
  10. Antrag der CDU-Fraktion - Attraktivität unserer Stadt dauerhaft sichern, Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten fördern  
Beschlussvorlage 0097/24
  11. Vorschlag der Stadt Bernburg (Saale) für die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung Kleinkinderschule Bernburg  
Beschlussvorlage 0098/24
  12. 2. Bernburger Bürgerbudget  
Beschlussvorlage 0099/24
  13. Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Bildung einer Rückstellung für nicht verbrauchte Fördermittel  
Beschlussvorlage 0095/24
  14. Bebauungsplan Nr. 104 "Sondergebiet Pferdehaltung in Peißen" - Billigung des Entwurfes  
Beschlussvorlage 0094/24
  15. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg (Saale) "Sonderbaufläche Erneuerbare Energien westlich von Aderstedt", Abwägung zum Vorentwurf  
Beschlussvorlage 0100/24
  16. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg (Saale) "Sonderbaufläche Erneuerbare Energien westlich von Aderstedt", Billigung des Entwurfes  
Beschlussvorlage 0101/24
  17. Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), seiner Ausschüsse und seiner Ortschaftsräte für das Jahr 2025  
Informationsvorlage IV 0013/24
  18. Beteiligungsbericht 2023  
Informationsvorlage IV 0027/24
  19. Antrag der Fraktion Die Linke zur Einführung von Online-Termin-Vergaben beim Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale)  
Informationsvorlage IV 0032/24
  20. Vorstellung der Förderrichtlinie des Amtes für Kinder- und Jugendförderung  
Informationsvorlage IV 0031/24
  21. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
- Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung
- g) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 22.10.2024
  - h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung
- Zur nichtöffentlichen Tagesordnung
22. Einvernehmenserteilungen zu Vereinbarungen § 11 a KiFöG städtische Einrichtungen  
Beschlussvorlage 0093/24
  23. Grundstücksangelegenheit  
Beschlussvorlage 0109/24
  24. Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Freiflächenanlagen  
Beschlussvorlage 0110/24
  25. Vertrag zur finanziellen Beteiligung an Freiflächenanlagen  
Beschlussvorlage 0111/24
  26. Vergabeangelegenheit  
Beschlussvorlage 0113/24
  27. Vergabeangelegenheit  
Beschlussvorlage 0114/24
  28. Vergabeangelegenheit  
Beschlussvorlage 0112/24
  29. Wirtschaftsplan 2025 der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH  
Informationsvorlage IV 0028/24

30. 3. Quartalsbericht 2024 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Informationsvorlage IV 0034/24
31. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des AV Köthen gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA Informationsvorlage IV 0035/24
32. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen
33. Personalangelegenheit  
Beschlussvorlage vertraulich PV  
0003/24

Frank Wyskowski      Dr. Silvia Ristow  
Stellv. Vorsitzender    Oberbürgermeisterin  
des Stadtrates

*Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.*

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **135. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Datum: Montag, den 09.12.2024

Uhrzeit: 16:30 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal,  
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der Beschlussfähigkeit

2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
7. Aufhebung des Beschlusses 615/24 - Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 10.06.2024  
Beratung und Beschlussfassung – BV 627/24
8. Aufhebung des Beschlusses 624/24 - 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 09.09.2024  
Beratung und Beschlussfassung – BV 628/24
9. Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
Beratung und Beschlussfassung – BV 629/24
10. 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
Beratung und Beschlussfassung – BV 630/24
11. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
Beratung und Beschlussfassung – BV 631/24

12. Ermächtigungsbeschluss:  
Verlängerung des Optionszeitraums für die Optionserklärung zur weiteren Verwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts  
Beratung und Beschlussfassung – BV 632/24
13. Ermächtigungsbeschluss:  
Beschaffung und Implementierung eines ERP-Systems für die Abwasserwirtschaft  
Beratung und Beschlussfassung – BV 633/24
14. Ermächtigungsbeschluss:  
Kläranlage Calbe (Saale) – Schlammbehandlung – Reinigungsarbeiten im Faulturm  
Beratung und Beschlussfassung – BV 634/24
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
17. Abstimmung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
18. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
19. Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme eines zweckgebundenen Darlehens zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2024  
Beratung und Beschlussfassung – BV 635/24
20. Ermächtigungsbeschluss:  
Vertragsgestaltung Indirekteinleiter  
Beratung und Beschlussfassung – BV 636/24
21. Vergabebeschluss:  
Kläranlage Calbe (Saale) – Schlammbehandlung – Erneuerung maschinelle Schlammwässerung – Bautechnik (Los 2)
- Beratung und Beschlussfassung – BV 637/24
22. Vergabebeschluss:  
Stadt Calbe (Saale) – Große Deichstraße – Pumpwerk 12.5  
Erweiterung Pumpenvorlage Regenwasser – Vergabe Planungsleistungen  
Beratung und Beschlussfassung – BV 638/24
23. Anfragen und Anregungen
24. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- Hause  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung
- Abwasserzweckverband Aken (Elbe)
- **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**
- Die Satzung ist als Anlage beige-fügt.



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf**

### **Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verf.-Nr. 24 SLK 014**

#### **1. Anordnung**

In dem

- Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)\* die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes Zuchau-Sachsendorf wird der

**01. März 2025, 0:00 Uhr,**

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der in dem Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuchs. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. § 68 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)\*\* auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das gilt auch für die Pachtverhältnisse.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind soweit sich die Beteiligten nicht einigen können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zu stellen.

## **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO<sup>\*\*\*</sup>) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

## **3. Begründung der Anordnung**

Der Bodenordnungsplan zu dem Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf mit dem 1. Nachtrag zu dem Bodenordnungsplan ist bestandskräftig geworden. Der Plan einschließlich des 1. Nachtrages ist widerspruchsfrei und somit unanfechtbar. Die Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Für die Überleitung in den neuen Zustand wurden weitergehende Überleitungsbestimmungen erlassen. Hierzu wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Zuchau-Sachsendorf“ gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

## **4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnung hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs- oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

  
André Stapel



### Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alfmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alfmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

### Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

\* i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

\*\* i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835)

\*\*\* i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)





Wanzleben, den 21.11.2024

Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf“  
611 B10.01-24SLK014

## **Überleitungsbestimmungen zum Übergang von Besitz und Eigentum gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Ausführungsanordnung vom 21.11.2024**

Die folgenden Überleitungsbestimmungen wurden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte aufgestellt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Zuchau-Sachsendorf“ wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Die Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand und somit den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Flurstücke.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten und besonderen Regelungen gehen der Besitz und das Eigentum, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landzuteilung über.

Diese Bestimmungen können soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF) angehen durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten (namentlich zwischen Empfänger und Vorbesitzer, d.h. bisherigem Eigentümer bzw. Pächter) ersetzt werden.

Eine diesbezügliche Regelung wird vom ALFF Mitte nicht beaufsichtigt.

Das ALFF Mitte kann in besonderen Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen verlängern.

Das Eigentum geht erst mit dem in der Ausführungsanordnung benannten Tag als Eintritt des neuen Rechtszustandes über. Hierüber erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

### **I. Übergang der Landabfindung**

- 1) Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B.

Ablagerungen, auch von Dünger, Komposthaufen und dgl., Überhang von Strauchwerken, Verfall von Entwässerungseinrichtungen).

Die Empfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind. Die Grenzen der Abfindungen sind in der Karte der neuen Feldeinteilung dargestellt. Auf Antrag erfolgt eine Anzeige in der Örtlichkeit.

Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt.

Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind im Stoppel ordnungsgemäß zu übergeben.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen.

2) Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe der mit Früchten bestandenen oder stillgelegten Flächen werden folgende Tage bestimmt:

a) für Getreide/Raps **01.10.2025**

b) für die restlichen Ackerflächen (Rüben, Kartoffeln, Mais  
Futterzwischenfrüchte) **15.11.2025**

c) für stillgelegte Flächen im Zuge der Flächenstilllegungs-  
programme **01.10.2025**

Stillgelegte Flächen, die durch die Besitzeinweisung zum Übergabestichtag aus der Flächenstilllegung herausfallen, sind ebenso wie die entsprechenden Ersatzflächen umgehend dem ALFF Mitte mitzuteilen.

d) für Gartenflächen und Obst- und Gemüsegärten **15.11.2025**

e) Grünlandflächen dürfen bis zum noch vom bisherigen  
Nutzungsberechtigten beweidet werden. **01.11.2025**

3) Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:

a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.

b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind.

c) Es ist nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern.

Bei Zuwiderhandlungen kann das ALFF Mitte den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wiederherstellen lassen.

- 4.) Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen:
- a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF Mitte auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
  - b) Holzungen, Feldgehölze, Einzelstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
  - c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautungen usw. ist das ALFF Mitte unverzüglich, spätestens aber zum **28.02.2025**, zu informieren.
- 5.) Die Aufwendungen für die notwendigen, vom ALFF Mitte festzulegenden Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

## **II. Einfriedungen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen usw.**

### 1) Zäune, Einfriedungen

Zäune und andere Einfriedungen des Vorbesitzers sind durch den neuen Besitzer zu übernehmen. Für das ggf. notwendig werdende Umsetzen von Zäunen (besonders Weidezäune) wird eine Entschädigung nicht gewährt.

### 2) Weideschuppen und Tränkanlagen

Weideschuppen und Tränkanlagen müssen bis zum **28.02.2025** entfernt sein, anderenfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über oder werden auf Kosten des Vorbesitzers entfernt.

Notwendige Änderungen sind dem ALFF Mitte bis zum **28.02.2025** anzuzeigen.

## **III. Ausgleichung wegen Düngeszustandes und sonstige Entschädigungen infolge des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand**

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Gülle bzw. Klärschlamm auf abzugebenden Flächen ist untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

## **IV. Freihalten alter Anlagen – Ausbau neuer Anlagen**

Ein Ausbau neuer Anlagen ist nicht vorgesehen. Alte Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten müssen weiterhin zur Benutzung freigehalten werden, sofern diese nicht durch Flächenarrondierung entbehrlich werden.

## **V. Ordnung der Pachtverträge und Nießbrauchs**

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so ist beim ALFF Mitte ein Antrag auf Regelung nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG zu stellen.

## **VI. Besondere Hinweise**

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

- 1) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen in diesen bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit, geahndet wird.
- 2) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Ebenso sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 3) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzmarken gem. § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 15.09.2004 des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz- Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Wiederherstellungskosten sind von dem Verursacher zu tragen.

Der Empfänger hat sich zu informieren, wo sich in seiner Landabfindung alte, ungültig gewordene Grenzzeichen und sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.

- 4) erst mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand gem. § 61 FlurbG an die Stelle des bisherigen tritt.
- 5) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF Mitte entscheidet.

## **VII. Rechtsnachfolge**

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen.

Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

## **VIII. Zwangsverfahren**

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Ersatzvornahme:

Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, können bei Unterlassung auf Kosten des Verpflichteten durch einen anderen vorgenommen werden.

Im Auftrag



André Stapel

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale)  
gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Stadt Bernburg (Saale) gibt hiermit gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Unternehmen, an denen sie die Mehrheit der Anteile hält, für das Wirtschaftsjahr 2023 die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wie folgt bekannt:

**Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH (BWG)**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft DOMUS AG, Hannover geprüft. Es wurde durch die DOMUS AG am 30.04.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BWG hat mit Beschlüssen vom 04.09.2024 und 05.09.2024 im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 9 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2023 der BWG wird festgestellt.
2. Die im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden für diesen Zeitraum entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 303.811,77 € wird in Höhe von 100.000,00 € an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 203.811,77 € wird dem Gewinnvortrag zugeführt.  
Auszahlungstermin für die Ausschüttung an die Gesellschafterin in Höhe von 100.000,00 € ist der 10.09.2024.

**BFG – Bernburger Freizeit GmbH (BFG)**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC), Leipzig geprüft. Es wurde durch die PwC am 30.08.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BFG hat mit Beschlüssen vom 23.10.2024 und 19.11.2024 im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG Folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2023 der BFG - Bernburger Freizeit GmbH wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 4.080.974,46 € wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
3. Die im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Geschäftsführer werden für diesen Zeitraum entlastet.
4. Die im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden für diesen Zeitraum entlastet.
5. Der Konzernabschluss auf den 31.12.2023 wird mit einem Konzernverlust in Höhe von 5.121.291,53 € gebilligt.

6. Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der BFG - Bernburger Freizeit GmbH wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) in Leipzig bestellt. Ein Prüfungsleiterwechsel ist alle 3 Jahre zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Bei der Erteilung des Prüfungsauftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der BFG hat die BFG die erstellte Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 5.3 Betrauungsakt durch die PwC prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadt mit der Übersendung des geprüften Jahresabschlusses 2024 vorzulegen.

Die geprüften Jahresabschlüsse 2023 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2023 der BWG und der BFG liegen beginnend mit dem Tag dieser Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für jedermann bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus I, Rechtsamt, Zimmer 208 zu den bestehenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung öffentlich aus. Um telefonische Anmeldung unter Tel. 03471 659417 wird gebeten.

3 DEZ. 2024

Bernburg (Saale), .....



Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin



(Siegel)

## **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)**

Auf Grundlage der §§ 6, 8, und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der Sitzung am 29.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

### **§ 1**

**Der § 6 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung, Absatz 1 wird wie folgt neu geregelt:**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsmitglieder zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.  
Die Einladung der Vertreter der Verbandsversammlung oder einzelner Vertreter kann ausschließlich per email erfolgen, sofern diese Vertreter dazu ihre schriftliche Zustimmung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt haben.
- (2) Die Einberufung der Sitzung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Verbandsmitglieder oder mehr als ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangen.

### **§ 2**

**Der § 19 Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt neu geregelt:**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen des Verbandes mit der Angabe des Bereitstellungstages unter der Internetadresse [www.azvaken.de](http://www.azvaken.de). Die Bekanntmachung ist mit Ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Sie kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Können Bekanntmachungen nach Absatz 1 wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform dargestellt werden, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung auf der Internetseite des Verbandes hingewiesen. Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung vorgeschrieben, gilt Absatz 2 entsprechend.




- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandversammlung oder des Verbandsausschusses erfolgt unter der Internetadresse des Verbandes [www.azvaken.de](http://www.azvaken.de).  
Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung bewirkt. Bei form- und fristlos einberufenen Sitzungen erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich nach Einberufung.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen des Verbandes wird unverzüglich im Aushängkasten des AZV Aken, Köthener Chaussee 1, 06385 Aken (Elbe), nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen.
- (5) Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Verbandes in 06385 Aken (Elbe), Köthener Chaussee 01 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), 01.11.2024



**M. Bauer**  
Verbandsgeschäftsführer  
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

